

FRAGEBOGEN ZUR SELBSTEINSCHÄTZUNG
THEMA 1

EUROPÄISCHER RECHTSRAUM IN ZIVIL- UND HANDELSACHEN:
WESENTLICHE MERKMALE. DER GRUNDSATZ DER GEGENSEITIGEN
ANERKENNUNG

von Joaquín Delgado Martín

1.- Welche sind die beiden Grundpfeiler im Aufbau des Europäischen Rechtsraums?

Antwort: In erster Linie, die Anerkennung der Auswirkungen der Entscheidungen eines Gerichtshofs eines Mitgliedstaats im restlichen EU-Gebiet (Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung) und in zweiter Linie, die Verbesserung des Zugangs zum Recht und der Abwicklung der Verfahren von Zivilprozessen in denen eine grenzüberschreitende Kompetente präsent ist.

2.- Welches ist das aktuelle Aktionsprogramm zum vorantreiben der Konstruktion des Europäischen Rechtsraums in Zivil- und Handelssachen?

Antwort: Das Stockholmer Programm, das am 4. Mai 2010 in der Ausgabe C 155 des Amtsblatts der europäischen Union veröffentlicht wurde.

3.- Was sind die wesentlichen Merkmale des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung?

Antwort: Der Respekt gegenüber der Vielfalt der nationalen Rechtssysteme, das gegenseitige Vertrauen zwischen Rechtssystemen und die Dynamik der Idee der gegenseitigen Anerkennung: die Notwendigkeit von Zusatzmaßnahmen um sich einem höheren Perfektionsgrad anzunähern.

4.- Was beinhaltet die Formel der gegenseitigen Anerkennung?

Antwort: je kleiner die Anzahl der zu kontrollierenden Punkte durch die ausführende Justizbehörde, desto intensiver die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, mit der dementsprechenden Verfahrensbeschleunigung und –vereinfachung. Andererseits, wenn eine große Anzahl von Punkten kontrolliert werden muss, hat das eine weniger intensive Anwendung der gegenseitigen Anerkennung zur Folge, und daher eine längere Dilation.

5.- Welche vier grundsätzlichen Fragen muss ein Bürger oder eine Firma berücksichtigen, wenn er/ sie im Bezug auf eine internationale Privatrechtssituation (mit einem transnationalen Element) Klage erheben will?

Antwort:

- a) Welches Gericht entscheidet über die Klage?
- b) Welche materielle Rechtslage kann vom Gericht angewandt werden?
- c) .- Welches Verfahrensrecht kann vom Gericht angewandt werden?
- d) .- Welche Wirkung entfaltet der Rechtsspruch bei einem Gericht außerhalb des Landes bei dem es schwebt?

6.- Welche drei Verordnungen sind erwähnenswert im Bezug auf Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen?

Antwort: die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen; die Verordnung (EG) Nr. 2201/03 des Rates vom 27. November 2003 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung; die Verordnung Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen.

7.- Welche zwei grundlegenden Verordnungen gibt es im Bezug auf anwendbare Rechtslage durch das Gericht, das über ein Prozess über eine internationale privatrechtliche Situation (Gesetzeskonflikte) entscheidet?

Antwort: die Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) und die Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I“).

8.- Welches Verfahrensrecht kann von einem Gericht angewandt werden in einer Verfahrensabwicklung mit transnationalem Bezug?

Antwort: Das rechtsprechende Organ das über die Klage entscheidet, wendet die Verfahrensregelung an, die von der internen Rechtsordnung des Staates festgelegt wird in dem das Gericht seinen Sitz hat. Die Gemeinschaftsorgane sind allerdings dabei Maßnahmen zu ergreifen im Bezug auf die Auswirkungen über die Verfahrensbearbeitung.

9.- Welche zwei Verordnungen sind grundlegend in der Verfahrensvereinfachung und – beschleunigung?

Antwort: Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.

10.- Welches ist das wichtigste Instrument bei alternativen Methoden zur Konfliktlösung?

Antwort: Die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen.